Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 29 (1932)

Heft: 7

Artikel: Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über die Auslegung des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837430

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über die Auslegung des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung.

XXXV.

1. Tatsächliches:

Am 21. Januar 1926 sind, von Leysin kommend, in Davos zugezogen und seither dort geblieben: Frau Maria Clara M. gesch. B., geboren den 11. April 1887, und ihre beiden Kinder Charlotte Helene B., geboren den 11. März 1915 und Johann Jakob B., geboren den 18. August 1917. Diese drei Personen besitzen das Basler Bürgerrecht. Die beiden Kinder sind durch Scheidungsurteil der Mutter zugesprochen. Schon im Zeitpunkte des Zuzugs nach Davos litten die beiden Kinder an tuberkulösen Erkrankungen, von welchen sie heute noch nicht völlig geheilt sind; die Mutter war nicht krank, sondern sie kam mit den Kindern, um sie zu pflegen. Der Aufenthalt in Davos wurde zu Heilzwecken für die Kinder gewählt.

Der in Basel wohnhafte, geschiedene Ehemann B. ist gemäß Scheidungsurteil zur Leistung von Alimenten an Frau und Kinder verpflichtet. Solange diese Alimente regelmäßig bezahlt wurden, genügten sie für den Unterhalt der Frau und der beiden Kinder; Frau M. konnte sich ausschließlich der Pflege der Kinder widmen. Vom Juni 1930 an waren jedoch, wegen finanzieller Schwierigkeiten, in die der Ehemann B. geriet, keine regelmäßigen Alimente mehr erhältlich. Frau M. nahm eine Stelle als Arbeitslehrerin an und begann einen kleinen Seidenhandel. Sie erlitt infolge Ueberanstrengung einen Nervenzusammenbruch und wurde arbeitsunfähig.

Seit Februar 1931 bedarf Frau M. mit den beiden Kindern der öffentlichen Unterstützung. Ueber die Unterstützungspflicht herrscht Meinungsverschiedenheit zwischen dem Wohnkanton Graubünden und dem Heimatkanton Basel-Stadt. Während Basel-Stadt Verteilung der Unterstützungslast gemäß dem Konkordat betr. wohnörtliche Unterstützung fordert, stellt sich Graubünden auf den Standpunkt, die konkordatsgemäße Unterstützungspflicht des Wohnkantons sei nach Art. 1, Abs. 3 nicht eingetreten, weil die Kinder B. schon im Zeitpunkte der Wohnsitznahme mit einem Gebrechen oder einer Krankheit behaftet gewesen seien; Basel-Stadt sei daher allein unterstützungspflichtig. Diesen Standpunkt hat der Kleine Rat des Kantons Graubünden namentlich in seinem Wiedererwägungsentscheid vom 6. November 1931 eingenommen, nachdem er früher, in einem Beschluß vom 1. August 1931, der konkordatsgemäßen Kostentragung zugestimmt hatte. Gegen diesen Wiedererwägungsentscheid hat das Departement des Innern des Kantons Basel-Stadt auf Grund von Art. 19 des Konkordates den Rekurs an den Bundesrat ergriffen. Basel macht geltend, daß Frau M., die eigentlich unterstützungsbedürftige Person, im Zeitpunkte der Wohnsitznahme mit keinem Gebrechen behaftet gewesen sei, und daß daher Art. 1, Abs. 3, auf diesen Fall nicht angewendet werden könne.

Außer dieser hauptsächlichen Streitfrage wurde auch noch die andere Frage in Diskussion gezogen, ob die Kinder B. gemäß Art. 2, Abs. 3 des Konkordates wirklich dem Wohnsitz der Mutter, oder nicht vielleicht demjenigen des Vaters folgten.

2. Rechtliches:

Die Frage des Wohnsitzes der Kinder muß, obwohl sie im Streite der beiden Kantone nur eine untergeordnete Rolle zu spielen scheint, in erster Linie entschieden werden; denn wenn wirklich die Kinder dem Wohnsitz des Vaters folgten, käme die Anwendung des Konkordates wenigstens in bezug auf die Kinder nicht in Be-

tracht, da diese dann als in ihrem Heimatkanton Basel-Stadt wohnhaft zu gelten hätten. Die Frage der Unterstützungspflicht gegenüber Frau M. allein bliebe freilich auch in diesem Falle bestehen.

Die Kinder gelten gemäß Art. 2, Abs. 3, „als bei dem Elternteil wohnhaft, der tatsächlich für sie sorgt". Natürlich kommt es oft vor, daß an der tatsächlichen Fürsorge beide Eltern beteiligt sind, in der Regel wird dann aber die Fürsorge des einen Teiles tatsächlich vorwiegen und infolgedessen das Kind als bei diesem wohnhaft zu gelten haben. Die auf Grund des Scheidungsurteils erfolgenden Alimentationsleistungen des Mannes an die der Frau zugeschriebenen Kinder erscheinen tatsächlich (und hierauf stellt das Konkordat ab) als Mittel zum Zweck, der Mutter die Fürsorge für die Kinder zu erleichtern oder zu ermöglichen.

Es ist somit anzuerkennen, daß die Kinder B. den Wohnsitz ihrer Mutter in Davos teilen.

Die von den beiden Kantonen hauptsächlich diskutierte Frage ist diejenige der Anwendbarkeit des Art. 1, Abs. 3, auf den vorliegenden Fall. Wenn der Unterstützungsbedürftige im Zeitpunkte seiner Wohnsitznahme im Wohnkanton zufolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd arbeitsunfähig war, tritt die Unterstützungspflicht des Wohnkantons nicht ein. Der Kanton Graubünden macht darauf aufmerksam, wie wichtig diese Bestimmung für ihn ist, da viele Kranke und Gebrechliche in der dortigen Höhenlage Heilung suchen, ohne sich in eine Heilstätte zu begeben, in welchem Falle ja kein Wohnsitz begründet wird, sondern indem sie, wie im vorliegenden Falle, Wohnsitz nehmen. Der Kanton Graubünden betrachtet diese Leute als Kurbedürftige, auf welche sich seine Unterstützungspflicht als Wohnkanton nicht erstrecke.

Dieser Standpunkt kann nur insoweit gebilligt werden, als im Einzelfalle die Bedingungen des Art. 1, Abs. 3, des Konkordates zum Nichteintritt der Unterstützungspflicht des Wohnkantons erfüllt sind.

Art. 1, Abs. 3, verlangt nicht nur Krankheit oder Gebrechlichkeit, sondern dauernde Arbeitsunfähigkeit. Die Bestimmung ist insofern lückenhaft, als sie nichts darüber sagt, wie es zu halten sei, wenn es sich um Kinder handelt, die, unabhängig von einem Gebrechen, noch nicht im Alter der Arbeitsfähigkeit stehen. Der Bundesrat hat in einem Entscheide vom 6. Januar 1925 bestimmt, daß die Frage der Arbeitsunfähigkeit erst bei Eintritt der Volljährigkeit zu entscheiden sei, und daß vorher Art. 1, Abs. 3, nicht anzuwenden, d. h. die normalen Vorschriften über die Beitragspflicht des Wohnkantons zu beobachten seien (vergl. Oskar Düby, Das Konkordat betr. wohnörtliche Unterstützung nach den bundesrätlichen Entscheidungen". 2. Auflage, S. 21 ff.). Schon aus diesem Grunde kann Art. 1, Abs. 3, auf den vorliegenden Fall nicht angewandt werden. Es kommt noch folgendes hinzu:

Unbestrittenermaßen und gemäß feststehender Praxis ist die Unterstützung minderjähriger Kinder als Unterstützung der Eltern oder des Elternteils, dem die Fürsorge obliegt, zu betrachten. Die Unterstützung der Kinder B. ist also eigentlich Unterstützung der Frau M., unter deren Fürsorge sie stehen. Frau M. ist aber mit keinem Gebrechen behaftet nach Davos gekommen und war im Zeitpunkte der Wohnsitznahme nicht arbeitsunfähig. Auch aus diesem Grunde ist Art. 1, Abs. 3, auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar.

Schließlich ist auch abzustellen auf den Willen des Gesetzgebers, d. h. im vorliegenden Fall auf den Zweck, den der Gesetzgeber mit der Bestimmung in Art. 1, Abs. 3, erreichen wollte. Der Sinn und Zweck dieser Vorschrift, wie auch noch anderer Konkordatsvorschriften (z. B. zweijährige Karenzfrist und deren Unterbre-

chung, Art. 1, Abs. 1 und 2) ist der: Wo der Wohnsitznehmende schon im Zeitpunkte des Zuzuges die Ursachen seiner künftigen Unterstützungsbedürftigkeit mitbringt (wie z. B. auch im Falle des Art. 13, Abs. 2), soll der Fall nicht der Konkordatsregelung unterstehen, d. h. der Wohnkanton nicht unterstützungspflichtig werden.

Die Ursache der Unterstützungsbedürftigkeit der Frau M. liegt im Aufhören der Alimentationsleistungen des geschiedenen Ehemannes, und diese Ursache ist erst nach mehrjährigem Wohnsitz in Davos eingetreten. Als Frau M. mit den Kindern nach Davos kam, war trotz der Krankheit der Kinder keine Ursache der Unterstützungsbedürftigkeit vorhanden; denn für die Mutter und die Kinder war durch die Alimente, die Frau M. durch Gerichtsurteil zugesprochen sind, und auf die sie daher zählen konnte, gesorgt. Die Krankheit der Kinder erschwert jetzt selbstverständlich die Lage, aber sie ist nicht die Ursache der Unterstützungsbedürftigkeit, da ja letztere jahrelang nicht eintrat, obwohl die Krankheit schon da war.

Es kann demnach nicht gesagt werden, Frau M. und ihre Kinder hätten die Ursache der Unterstützungsbedürftigkeit schon mitgebracht, als sie nach Davos kamen. Die Lage entsprach somit nicht derjenigen, auf welche sich der Zweck der Bestimmung in Art. 1, Abs. 3, bezieht.

Demnach ist hier die Unterstützungslast zwischen dem Wohn- und Heimatkanton nach den Vorschriften des Konkordates zu teilen.

Der Bundesrat beschloß am 19. Februar 1932:

Der Rekurs wird gutgeheißen, der Beschluß des Kleinen Rates des Kantons Graubünden vom 6. November 1931 aufgehoben. Die Unterstützung der Frau M. und ihrer Kinder hat gemäß Art. 5 des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung durch den Wohnkanton Graubünden und den Heimatkanton Basel-Stadt zu erfolgen.

Bern. Ausschluß vom Wohnsitzwechsel bei nicht vollzogener Etataufnahme. „Das Familienhaupt ist auch für diejenige Zeit vom Wohnsitzwechsel ausgeschlossen, während der seine Gewaltunterworfenen nicht auf dem Etat der dauernd Unterstützten stehen, jedoch aufgetragen werden müßten, wenn sie nicht freiwillig durch Drittpersonen verpflegt würden."

(Entscheid des Regierungsrates vom 25. September 1931.)

Der Tatbestand ist folgender:

Am 8. Oktober 1930 reichte die Ortspolizeibehörde von G. beim Regierungsstatthalteramt von B. das Begehren ein, die Gemeinde B. sei anzuhalten, den Paul H. rückwirkend auf den 31. Tag seiner Einwohnung in der Gemeinde B. in das dortige Wohnsitzregister einzutragen, da er anfangs des Jahres 1925 nach B. gezogen und bis zum Herbst 1925 dort verblieben sei. Die Gemeinde B. hielt dem entgegen, daß dem H. zur Zeit seiner Einwohnung in B. die Erfordernisse zum Wohnsitzwechsel gefehlt hätten, wenn auch seine Kinder erst im Jahre 1928 pro 1929 auf den Etat der dauernd Unterstützten aufgenommen worden seien. Sie hätten von der Gemeinde G. schon im Herbst 1924 für das Jahr 1925 auf den Notarmenetat aufgenommen werden sollen unter Wahrung des Rückgriffsrechtes auf die Gemeinde A. Diese Gemeinde, zum Streite eingeladen, machte dagegen geltend, bis zum Jahre 1927 habe die freiwillige Liebestätigkeit, die gemäß Art. 91, Abs. 1 der bernischen Staatsverfassung ein Hilfsmittel der Armenpflege sei, Platz gegriffen. Die Frage, ob die Aufnahme einer Person zur dauernden und vollständigen Verpflegung durch eine Institution der freiwilligen Liebestätigkeit die nämlichen